



Amtsblatt

Nr.5/2014 vom 19. Februar 2014 – 22. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Einladung zur Sitzung des Rates am 25.02.2014
	4	Durchführung eines Bürgerentscheides
	5	Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände
	6	Anmeldeverfahren zur Sekundarstufe I
	8	Erweiterung des Geltungsbereiches sowie die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes 206 – Am Hahn / Colsfeld -
	11	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg –
	13	Aufstellung gemäß § 13a BauGB des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee
	15	Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „Nierenhofer Straße“
	17	Öffentliche Ausschreibung
	17	Öffentliche Zustellungen

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Der Bürgermeister

Velbert, den 13.02.2014

E I N L A D U N G
zur **Sitzung des Rates**
am **Dienstag**, dem **25.02.2014**.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Saal Velbert, Thomasstraße 1, 42551 Velbert

Tagesordnung:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. **Anfragen**
2. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 830 - Marthastraße/Elisabethstraße - hier: Kreis Mettmann mit Schreiben vom 28.11.2013**
3. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 830 - Marthastraße / Elisabethstraße - als Satzung**
4. **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 Post-/Offer-/Nedderstraße**
- 4.1 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße hier: Kreis Mettmann mit Schreiben vom 28.11.2013**
- 4.2 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Private Stellungnahme mit Schreiben vom 28.10. und 01.11.2013**
- 4.3 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Private Stellungnahme mit Schreiben vom 17.06.2013**
- 4.4 **Beschlussfassung über Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - hier: Spar- und Bauverein mit Schreiben vom 13.02.2012**

-
5. **Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 689 - Post-/Offer-/Nedderstraße - als Satzung**
 6. **Stadtumbau West - Velbert Nordstadt
Teilmaßnahme "Hefeler Straße 74"**
 7. **Implementierung des Inklusionsprozesses innerhalb der Stadtverwaltung Velbert**
 8. **Änderung der Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule**
 9. **Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten gem. § 18 Abs. 2 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)**
 10. **Änderungen in der Wahlordnung für die Integrationsratswahlen ab 2014**
 11. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
 - 11.1 **Erneute Feststellung der mit Wirkung vom 01.01.2007 von der Stadt Velbert auf die TBV AöR übertragenen Vermögensrechte und -gegenstände
hier: neue Flurstücksbezeichnungen**
 - 11.2 **Satzungsbeschlüsse des Verwaltungsrates der Technischen Betrieb Velbert AöR**
 - 11.3 **Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kultur- und Veranstaltungsbetriebes Velbert**
 - 11.4 **Wohnungsbaugesellschaft Velbert mbH**
 1. **Feststellung des Jahresabschlusses 2012**
 2. **Bestellung des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses 2013**
 3. **Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2012**
 12. **Neuwahlen zu den Ausschüssen**
 13. **Nachträge**
 14. **Mitteilungen der Verwaltung**
 15. **Verschiedenes**

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

16. **Anfragen**
17. **Schiedsamsangelegenheit**
18. **Beteiligungen der Stadt Velbert**
19. **Nachträge**
20. **Mitteilungen der Verwaltung**

21. **Verschiedenes**

22. **Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Hinweis:

Die angegebenen Vorlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt und sind für Rats- und Ausschussmitglieder unter der bekannten Internetadresse abrufbar. Dort kann auch diese Einladung komplett mit sämtlichen verfügbaren Vorlagen als PDF- oder ZIP-Datei abgerufen werden.

Des Weiteren können diese Einladung und die verfügbaren öffentlichen Vorlagen von jedermann im Internet eingesehen werden. Das Ratsinformationssystem ist zu finden unter www.velbert.de und führt über den Sitzungskalender und das Datum der Sitzung zu den gewünschten Dokumenten.

gez. Stefan Freitag
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G

über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Der Rat der Stadt Velbert hat am 28. Januar 2014 dem von den Vertretern der Bürgerinitiative „Pro Realschule Velbert/Tönisheide e.V.“ fristgerecht eingereichten Bürgerbegehren nicht entsprochen und als Abstimmungstag für den daraufhin durchzuführenden Bürgerentscheid

Sonntag, den 16. März 2014

festgesetzt.

Die zur Abstimmung zu stellende Frage ist gleichlautend mit der mit dem Bürgerbegehren gestellten Frage. Sie lautet:

„Soll die Heinrich Kölver Realschule in Velbert Neviges/Tönisheide bestehen bleiben?“

Velbert, den 30. Januar 2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

**Bekanntmachung
von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefabstimmungsvorstände**

Zur Durchführung des Bürgerentscheides am 16. März 2014 werden zwei Briefabstimmungsvorstände gebildet.

Den Briefabstimmungsvorständen obliegt die Aufgabe zu prüfen, ob die Abstimmenden zur Stimmabgabe berechtigt waren. Außerdem ermitteln sie das Ergebnis der Briefabstimmung.

Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag, dem 16. März 2014, um 15.00 Uhr, in Velbert-Mitte in folgenden Wahlräumen zusammen:

Briefabstimmungsvorstand	Abstimmungsraum
I	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 221
II	Thomasstr. 7, Gebäude A, Raum: A 318

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluß an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Briefabstimmungsergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Velbert, den 10.02.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister

gez. Stefan Freitag

Amtliche Bekanntmachung

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler des 4. Grundschuljahres zu der Sekundarschule, der Hauptschule, den Realschulen, den Gymnasien und der Gesamtschule der Stadt Velbert für das Schuljahr 2014/2015

Die Anmeldung kann zu den folgenden Schulen vorgenommen werden:

Hauptschulen

Martin-Luther-King-Schule

- Städt. Gem.-Hauptschule -
Grünstraße 35, 42551 Velbert

Ganztagsform

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Realschulen

Heinrich-Kölver-Schule

- Städt.Realschule
An der Maikammer 46/54, 42553 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Städt.Realschule Kastanienallee

-Städt.Realschule
Kastanienallee 32, 42549 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Gymnasien

Nikolaus-Ehlen-Gymnasium

- Städt. Gymnasium –
Friedrich-Ebert-Straße 81, 42549 Velbert

24.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr
26.02.2014	14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Gymnasium Velbert-Langenberg

- Städt. Gymnasium –

Panner Straße 34, 42555 Velbert

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Geschwister-Scholl-Gymnasium

- Städt. Gymnasium –

von-Humboldt-Straße 54/58, 42549 Velbert

Ganztagsform

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Gesamtschule

Gesamtschule Velbert-Mitte

- Städt. Gesamtschule -

Poststraße 117/119, 42549 Velbert

Ganztagsform

24.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

25.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

26.02.2014

14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Die Schülerinnen und Schüler für die Sekundarstufe II können an den drei Gymnasien und der Gesamtschule angemeldet werden.

Bei der Anmeldung müssen bei allen Schulen der Anmeldeschein, die Geburtsurkunde oder das Stammbuch und das letzte Zeugnis bzw. bei der Gesamtschule auch das vorletzte Zeugnis vorgelegt werden.

Velbert, 19.02.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Holger Richter
I. Beigeordneter

Bekanntmachung vom 17.02.2014

**über die Erweiterung des Geltungsbereiches sowie
die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes 206 – Am Hahn / Colsfeld -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld - mit Begründung ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss angepasst und umfasst neben den Grundstücken der Gemarkung Langenberg, Flur 12, Flurstücke Nr. 222, 223, 224, 225, 226, 238, 207, 164 und 224 nunmehr noch einen Teilbereich des Flurstückes 221.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 206 – Am Hahn / Colsfeld - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt, so dass eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich ist.

Der o.a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung und

Schalltechnischer Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 206 – Am Hahn / Colsfeld – , Peutz Consult, Düsseldorf 20.11.2013 sowie dem hydrogeologischen Gutachten zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit des B-Plan Gebietes 206, GUG Gesellschaft für Umwelt- und Geotechnik mbH, 13.01.2012, in der Zeit

vom **28.02.2014** bis einschließlich **31.03.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Weitere umweltbezogene Informationen liegen nicht vor.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

www.stadtplanung.velbert.de.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 31.03.2014) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die

Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

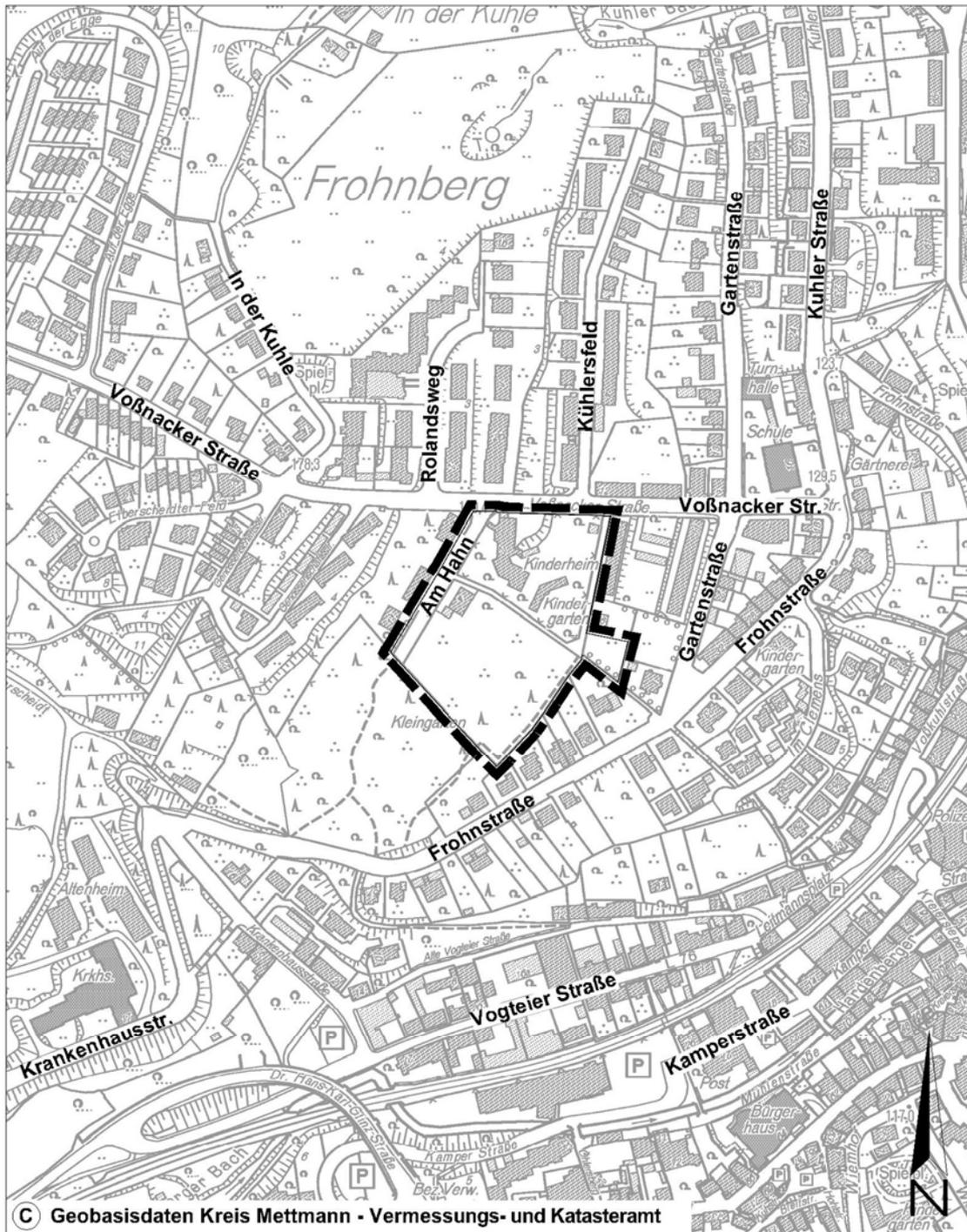
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 206 - Am Hahn / Colsfeld -

**Bekanntmachung vom 17.02.2014
über die Aufstellung
des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg –**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 513.01 – Meiberger Weg – wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 513.01 - Meiberger Weg - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Großhöhe Flur 1: 1224 (anteilig), 1256, 1438, 1440, 1441, 1447, 1487, 1488, 1489, 1490, 1491, 1602 (anteilig), 1636, 1637
3. Der Bebauungsplan Nr. 513.01 - Meiberger Weg - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 513 - Theodor-Körner-Straße - und des Bebauungsplans Nr. 534 - Wimmersberger Straße - .
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

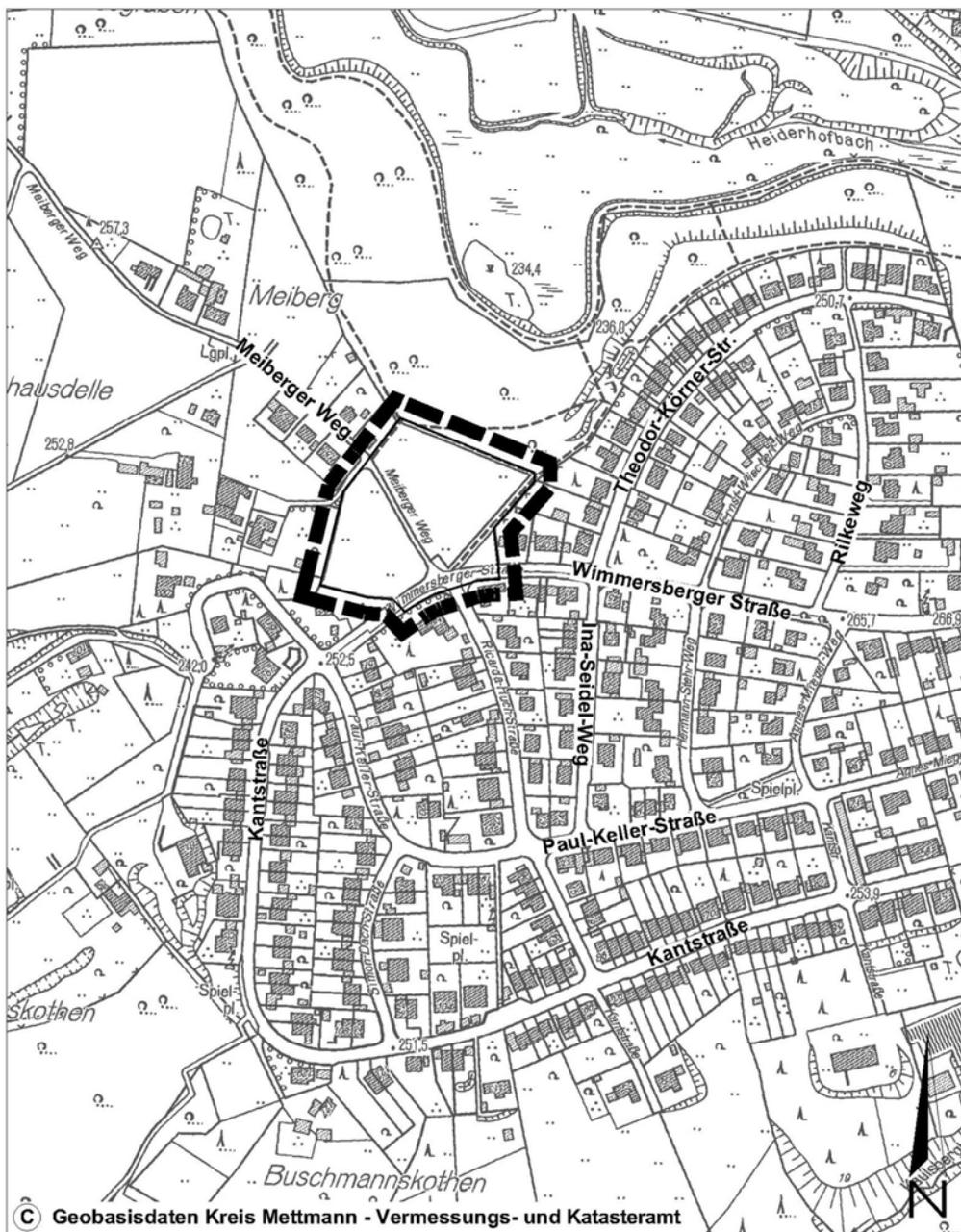
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigens



Bebauungsplangebiet Nr. 513.01 - Meiberger Weg -

**Bekanntmachung vom 17.02.2014
über die Aufstellung gemäß § 13a BauGB
des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee -**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee - gemäß § 13a BauGB wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 669 - Kastanienallee - gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 45: Flurstücke Nr. 29/1, 29/2, 29/5, 281, 282, 317, 318, 319, 320, 321, 335, 342, 343 und 412.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 669 - Kastanienallee -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

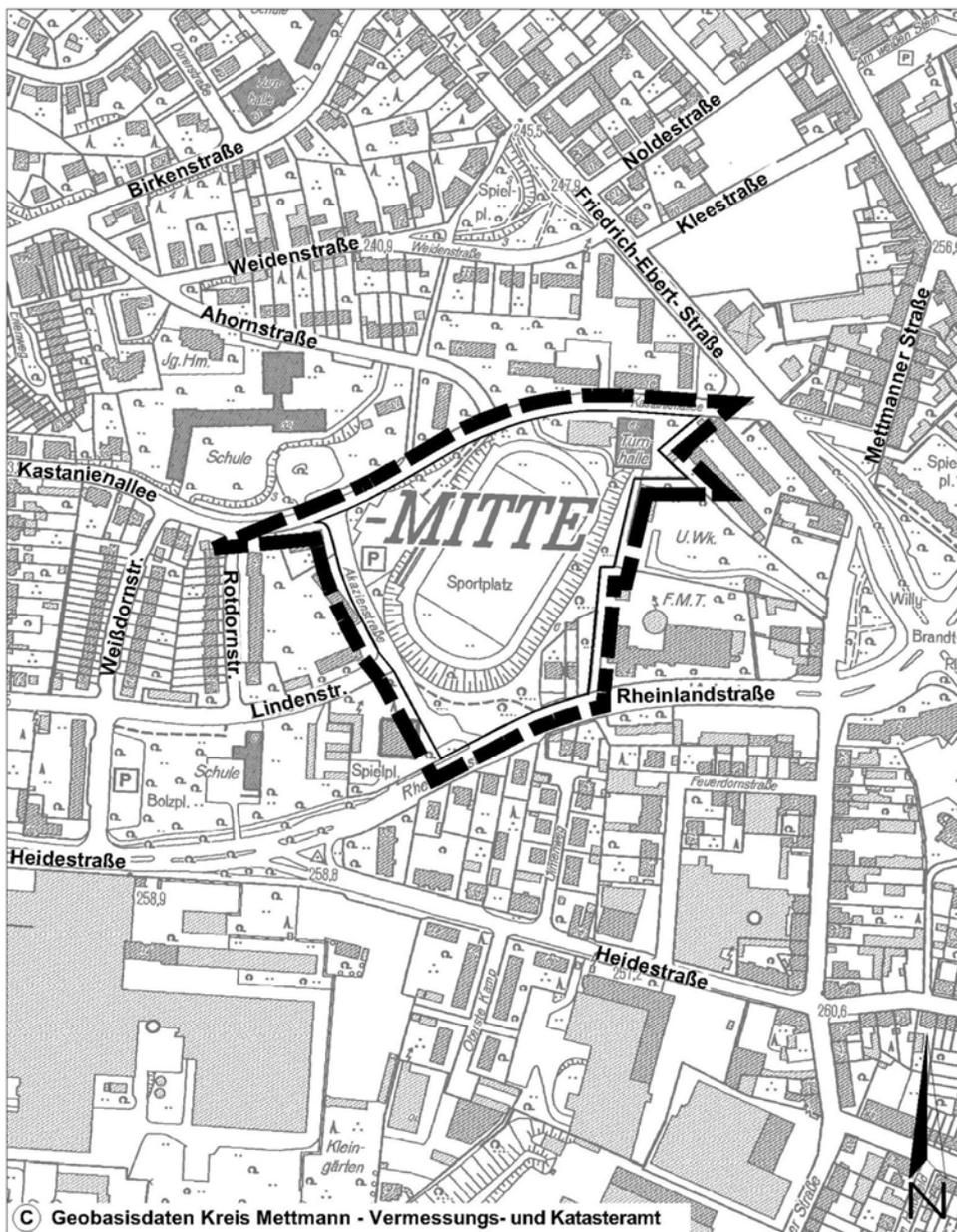
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 669 - Kastanienallee -

**Bekanntmachung vom 17.02.2014
über die Aufstellung
der Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB „ Nierenhofer Straße“**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 die Aufstellung des Satzungsverfahrens gemäß § 34 Abs. 4 BauGB an der Nierenhofer Straße wie folgt beschlossen:

1. Die Aufstellung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - Nierenhofer Straße - wird beschlossen.
2. Das Plangebiet wird begrenzt
 - im Norden durch die nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1099, 1100 und 1103 (Flur 2, Gemarkung Langenberg);
 - im Osten durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1103 (Flur 2, Gemarkung Langenberg);
 - im Süden durch die Nierenhofer Straße;
 - im Westen durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1099 (Flur 2, Gemarkung Langenberg).
3. Die Satzung erhält die Bezeichnung - Nierenhofer Straße -.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gem. § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Form-

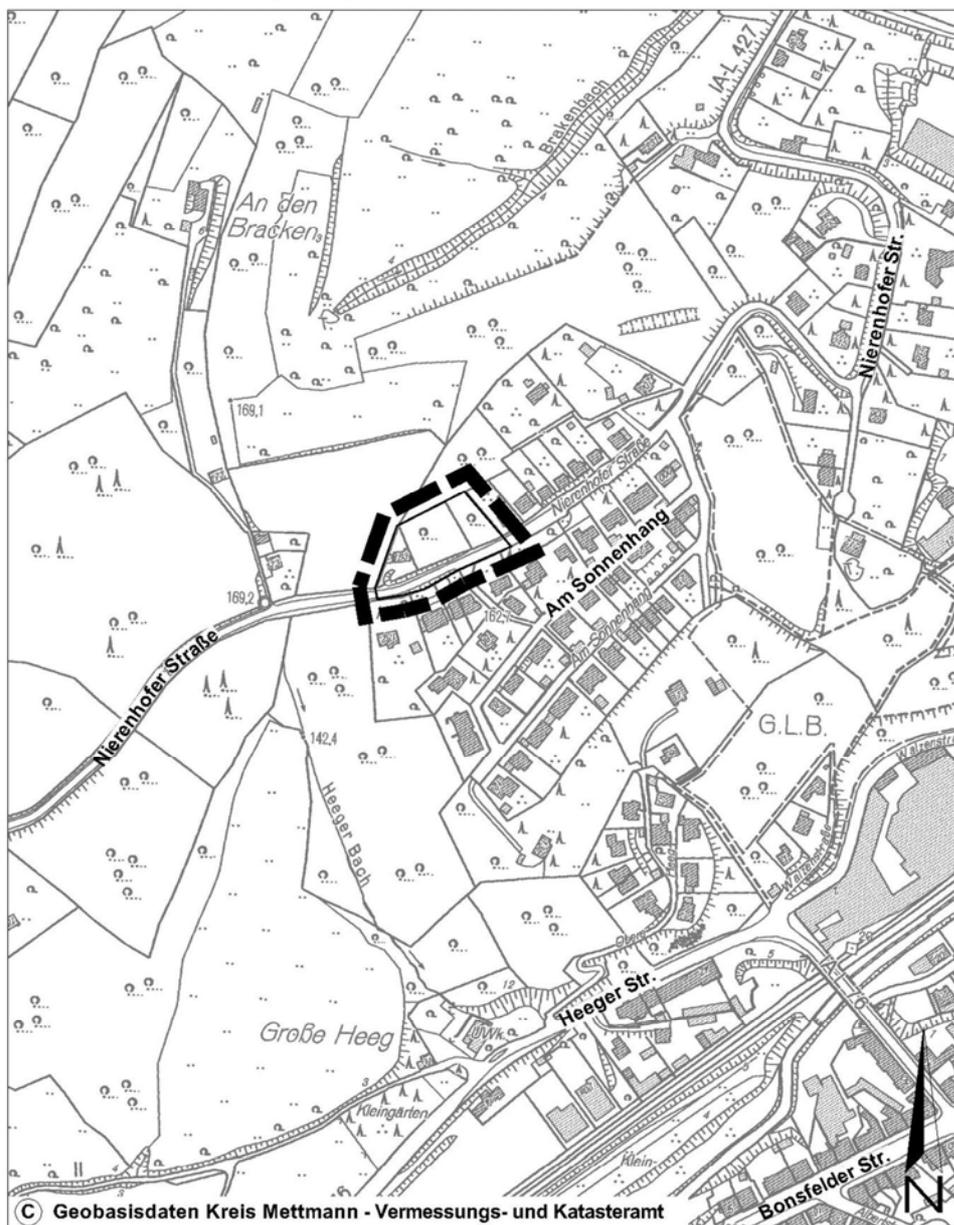
vorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 17.02.2014

gez. Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Abrundungssatzung Nierenhofer Straße

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung

- VE 16 Estrich- und Fliesenarbeiten Bürgerhaus Langenberg

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden die Grundabgabenbescheide der Stadt Velbert für das Jahr 2013 vom 13.12.2013 (Kassenzeichen 95.23428.2, 95.23429.1 und 95.23430.0) für

Die Firma RML-Rhein-Münster-Liegenschafts GmbH
(letzte bekannte Anschrift Hauptstraße 65 in 12159 Berlin)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Grundabgabenbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 002 von dem Steuerpflichtigen eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 18.02.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag Lorenberg
(Sachbearbeiter)

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 LZG NRW in der zurzeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid für 2011 und 2012, der Zinsbescheid zur Gewerbesteuer für 2011 und die Gewerbesteuerermessbescheide des Finanzamtes Velbert für 2011 und 2012 vom 24.01.2014 für die Firma

KBB-Kommunalbau Beratungs- und Betreuungsgesellschaft mbH
(letzte bekannte Anschrift war Am Hackland 39 in 42551 Velbert),
z.Hd. des gesetzlichen Vertreters Herrn Frederico Paternostro
(letzte bekannte Anschrift war Alte Jülicher Str. 20 in 52353 Düren)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des gesetzlichen Vertreters der Steuerpflichtigen nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Steueramt –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 oder B 009 von dem Steuerpflichtigen unter dem Aktenzeichen 961.6225.5 eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 17.02.2014

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Riedl
Sachbearbeiter